

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

24. Jahrgang

Ausgabetag: 17.03.2010

Nr. 9

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Einladung zu einer Sitzung des Betriebsausschusses des Rates der Stadt Rheinberg am 23.03.10	73 – 74
- Bekanntmachung der Vergabeordnung der Stadt Rheinberg vom 10.03.2010	75 – 80
- Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung vom 15.03.2010 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg und der Zuständigkeitsordnung als Anlage zu § 11 der Hauptsatzung vom 14.10.2004	81 – 82
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung eines Erbbaurechts, 003 K 010/08	83 – 85
- Pressemitteilung Schwaben International e.V. Stuttgart, betr. Suche von Gastfamilien für Internationalen Schüleraustausch	85

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de



Rheinberg, den 12.03.2010

Einladung

zu einer Sitzung des **Betriebsausschusses** der Stadt Rheinberg am Dienstag, 23. März 2010, um
17:00 Uhr, Bahnhofstraße 160, 47495 Rheinberg

I. öffentliche Sitzung

Tagesordnung

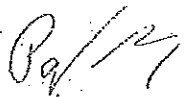
TOP	Betreff	Vorlagennum- mer
1	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO	
3	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 10. November 2009	
4	Winterdienst (Erfahrungsbericht und Änderungsvorschläge aus Sicht des Dienstleistungsbetriebes)	102/2010
5	Änderung des Wirtschaftsplanes 2010 hier: Errichtung einer Photovoltaikanlage	103/2010
6	Zusammenarbeit mit den städtischen Betrieben Moers und anderen Nachbarbetrieben	104/2010
7	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
8	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
9	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

II. nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
10	Prüfung der Einladung und der Beschlussfähigkeit	
11	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 10. November 2009	
12	Grünpflege	
13	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
14	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
15	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

Mit freundlichen Grüßen



Paeßens
Ausschussvorsitzender

Vergabeordnung

der Stadt Rheinberg vom 10.03.2010

Der Rat der Stadt Rheinberg hat am 09.03.2010 die Vergabe von Lieferungen und Leistungen wie folgt beschlossen:

1. Geltungsbereich

1.1 Sachlich

Die Vergabeordnung regelt unter Beachtung der Gemeindehaushaltsverordnung NW sowie der einschlägigen Vergabevorschriften die Vergabepraxis in der Stadt Rheinberg.

1.2 Finanziell

Wenn Finanzierungsmittel von anderen Stellen zur Verfügung gestellt werden (Bundes-, Landes- oder sonstige Mittel), sind vorrangig die Ausschreibungsgrundsätze nach den allgemeinen Bewilligungsbedingungen des Fördergebers zu beachten.

2. Grundlagen

Für die Vergabe von Aufträgen gelten

2.1 für Lieferungen und Leistungen des allgemeinen Bedarfs die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen VOL (soweit dies zweckmäßig ist) - im Übrigen die VOF - sowie die Vergaberichtlinien der Stadt

2.2 für Bauleistungen die Vergabeordnung für Bauleistungen -VOB- in der jeweils geltenden Fassung.

3. Vergabearten

3.1 Art der Vergabe

Aufträge der Stadt über Lieferungen und Leistungen des allgemeinen Bedarfs sowie Bauleistungen werden nach

3.1.1 öffentlicher Ausschreibung / offenem Verfahren

3.1.2 beschränkter Ausschreibung / nicht offenem Verfahren oder

3.1.3 freihändig, in der Regel nach Preisvergleich/Verhandlungsverfahren vergeben.

3.2 Vergabegrundsatz

Grundsatz ist die öffentliche Ausschreibung / das offene Verfahren. Ausnahmen und Einzelheiten sind in der Dienstanweisung zur Vergabeordnung geregelt.

4. Ausschreibungsgrundsätze

4.1 Ausschreibungsunterlagen

Ausschreibungen sind erst vorzunehmen, wenn

4.1.1 die Ausschreibungsunterlagen in allen Teilen fertiggestellt sind und

4.1.2 die benötigten Haushaltsmittel bereitstehen oder mit der kurzfristigen Bereitstellung dieser Mittel mit Sicherheit zu rechnen ist.

4.1.3 Können Ausschreibungsunterlagen, insbesondere Leistungsverzeichnisse, nicht von der Stadt selbst hergestellt werden, sind sie gegen Entgelt zu vergeben.

Der Unternehmer, der die Ausschreibungsunterlagen hergestellt hat, darf nur dann von der Teilnahme an der Ausschreibung ausgeschlossen werden, wenn ansonsten der Wettbewerb behindert wird.

4.2 Zusätzliche Vertragsbestimmungen

Die Ausschreibungsunterlagen müssen den vergaberechtlichen Bestimmungen entsprechen und insbesondere mit dem Hinweis versehen sein, dass

4.2.1 die Allgemeinen Vertragsbedingungen -VOB/B- sowie die Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen -VOB/C- sowie

4.2.2 die zusätzlichen und die besonderen Vertragsbedingungen der Stadt für die Vergabe von Bauleistungen neben den im einzelnen anzugebenden besonderen Bedingungen des jeweiligen Falles Bestandteil des Vertrages werden.

4.2.3 Der Bieter hat zu erklären, dass das Angebot auf einer selbständigen und unabhängigen Kalkulation beruht und weder direkt noch indirekt durch Absprachen mit anderen Bietern beeinflusst worden ist.

4.3 Preisnachlässe

Bei den Ausschreibungen ist regelmäßig die Frage vorzusehen, ob und in welcher Höhe der Auftragnehmer Skontoabzüge sowie Rabatte einräumt. Außerdem ist bei einer Ausschreibung nach Losen eine Nachlassregelung in das Leistungsverzeichnis aufzunehmen.

4.4 Alternativen

Grundsätzlich sind alle Bieter aufzufordern, wirtschaftliche Alternativen anzubieten.

4.5 Unbedenklichkeitsbescheinigung

Bei öffentlichen Ausschreibungen ist darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag von der Vorlage einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes abhängig gemacht werden kann. Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein.

4.6 Bekanntmachung bei öffentlicher Ausschreibung

Öffentliche Ausschreibungen sind mindestens im Deutschen Ausschreibungsblatt, auf der Homepage der Stadt Rheinberg im Internet und im Amtsblatt bekannt zu machen. In den örtlichen Tageszeitungen sollte in geeigneter Form auf die öffentliche Ausschreibung / das Offene Verfahren hingewiesen werden.

4.7 Ausschreibungsverfahren

Das Ausschreibungsverfahren regelt der Bürgermeister durch Dienstanweisung.

4.8 Ausschluss vom Wettbewerb

Für den Ausschluss vom Wettbewerb gelten die Grundsätze der entsprechenden Vorschriften der VOL/A und VOB/A. Der Vergabeausschuss entscheidet über einen dauerhaften/befristeten Ausschluss einer Firma/eines Unternehmens vom Wettbewerb.

5. Aufhebung von Ausschreibungen

Der Bürgermeister ist zuständig für die Aufhebung von Ausschreibungen.

6. Auftragserteilung

6.1 Auswahl und Prüfung der Angebote

6.1.1 Bei der Auswahl der Angebote und der Alternativen, die für den Zuschlag in Betracht kommen, sind nur Bieter zu berücksichtigen, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die notwendige Sicherheit bieten. Dazu gehört, dass sie die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen.

6.1.2 Auf Angebote, deren Preis in offenbarem Missverhältnis zur Leistung stehen, darf kein Auftrag erteilt werden. In die engere Wahl kommen nur solche Angebote, die unter Berücksichtigung rationalen Baubetriebs und sparsamer Wirtschaftsführung eine einwandfreie Ausführung einschließlich Gewährleistung erwarten lassen. Unter diesen Angeboten soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen ggfs. auch gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint. Der niedrigste Ange-

botspreis allein ist nicht entscheidend.

6.2 Zustimmung des Kämmersers

Reichen vor Eröffnung/Beginn des Vergabeverfahrens die Haushaltsmittel nicht aus, ist die schriftliche Zustimmung des Kämmersers einzuholen.

6.3 Zuständigkeiten

- a) Der Vergabeausschuss und - für die Belange der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg“ - der Betriebsausschuss sind zuständig bei Aufträgen von mehr als 25.000,00 Euro.
- b) Der Vergabeausschuss und – für die Belange der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg“ – der Betriebsausschuss sind zu beteiligen bei Nachtragsaufträgen gemäß Ziff. 6.5, wenn der Vergabeausschuss für den Hauptauftrag zuständig war und der Nachtrag 10 % des Wertes des Hauptauftrages beträgt
oder
wenn der Hauptauftrag zusammen mit dem Nachtrag die Wertgrenze gemäß Buchstabe a) übersteigt.
- c) In allen anderen Fällen ist zuständig der Bürgermeister sowie für Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg" der Betriebsleiter im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

6.4 Form des Auftrages

Alle Aufträge sind vor Beginn der Lieferung oder Leistung schriftlich zu erteilen. Müssen Aufträge aus zwingenden Gründen ausnahmsweise mündlich oder fernmündlich vorab erteilt werden, sind sie unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

6.5 Nachtragsaufträge

Nachtragsangebote sind einzuholen, wenn nach Erteilung des Zuschlags Lieferungen oder Leistungen erforderlich werden, für die keine Einheitspreise angeboten wurden. Nachtragsangebote sind besonders sorgfältig zu prüfen.

7. Mitwirkung des Fachbereiches Rechnungsprüfung

7.1 Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibungen für Lieferungen und Leistungen mit einem veranschlagten Wert von über 2.500,00 EUR sind vor Angebotsaufforderung dem Fachbereich Rechnungsprüfung zur Stellungnahme vorzulegen. Unabhängig von einer Wertgrenze sind alle Verträge dem Fachbereich Rechnungsprüfung vorzulegen.

7.2 Eröffnungstermine

Die Termine der Angebotseröffnungen sind dem Fachbereich Rechnungsprüfung mitzuteilen.

7.3 Beteiligung

Rechtzeitig vor Vergabe von Aufträgen über 2.500,00 EUR, bei Nachtragsaufträgen ab 1.000,00 EUR, sind die Unterlagen dem Fachbereich Rechnungsprüfung vorzulegen.

7.4 Aufhebung von Ausschreibungen

Ist die Aufhebung einer Ausschreibung vorgesehen, ist der Fachbereich Rechnungsprüfung zu beteiligen.

8. Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung der Stadt Rheinberg vom **16.12.2004** außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Rheinberg am 09.03.2010 beschlossene Vergabeordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 10.03.2010



Mennicken
Bürgermeister

6. Änderungssatzung vom 15.03.2010

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg und der Zuständigkeitsordnung als Anlage zu § 11 der Hauptsatzung vom 14.10.2004

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg am 09.03.2010 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg und der Zuständigkeitsordnung als Anlage zu § 11 der Hauptsatzung vom 14.10.2004 beschlossen:

§ 1

§ 18 Abs. 1 d) der Zuständigkeitsordnung erhält folgende Fassung:

Vergaben nach der Vergabeordnung bis zu 25.000 €, soweit nicht ein Fall des § 2 vorliegt. Über erteilte Aufträge von mehr als 5.000 € bis zu 25.000 € ist der Vergabeausschuss in zu vereinbarendem Umfang zu unterrichten.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung


Die vom Rat der Stadt Rheinberg am 09.03.2010 beschlossene Satzung zur Änderung der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung als Anlage zu § 11 der Hauptsatzung vom 14.10.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 15.03.2010



Mennicken
Bürgermeister



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 10.06.2010 um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Rheinberg Blatt 5840 eingetragene Erbbaurecht

Grundbuchbezeichnung:

Erbbaurecht, eingetragen auf dem Grundbuch von Rheinberg Blatt 6216 unter lfd. Nr. 234 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück Gemarkung Rheinberg, Flur 16, Flurstück 658, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Melkweg 7, groß: 6.943 qm in Abteilung II Nr. 8 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein Erbbaurecht an einem 6.943 qm großen Grundstück für die Dauer von 99 Jahren ab dem 07.09.2000. Das mit dem Erbbaurecht belastete Grundstück ist mit einem nicht unterkellerten freistehenden eingeschossigen Hallengebäude (Reptilien-Zoo) mit integrierter Betriebsleiterwohnung bebaut. Baujahr 2000/2001. Berechnete Nutzfläche ca. 1.270 qm und Wohnfläche ca. 70,5 qm. Mit dem Objekt zusammen werden Einrichtung des Zoos und vermarktungsfähige Tiere als Zubehör versteigert.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

- 84 -

Erbbaurecht: 815.000,00 EUR

Einrichtung:

Büro: 350,00 EUR

Ausstellung: 940,00 EUR

Cafe: 805,00 EUR

Führungsräume: 120,00 EUR

Kassenraum: 40,00 EUR

Quarantäne: 165,00 EUR

Labor: 140,00 EUR

Vermarktungsfähige Tiere: Insgesamt: 5.250,00 EUR

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 10.03.2010

Kusenberg
Rechtspfleger